

Positionierung (Kurzfassung)

Umsetzung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß Kapitel 8, §§ 67-69 SGB XII

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen beobachtete in Folge der Novellierung des SGB XII in Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG sowie des Übergangs der Leistungsgewährung für das Ambulant Betreute Wohnen nach § 67 SGB XII in die Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger, dass regional unterschiedliche Auffassungen zur Ausgestaltung der Hilfestellung vorherrschen. Mit dieser Positionierung legt die Liga - unter Berücksichtigung der aktuellen Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge - eine Übersicht zu den zentralen Themen einer rechtskonformen Umsetzung der Hilfen in Form einer Kurz- und Langfassung vor.

1. Bedarfsermittlung/-feststellung

Zur Anspruchs begründung ist ausschließlich das Vorliegen sozialer Schwierigkeiten verbunden mit besonderen Lebensverhältnissen sowie fehlenden Selbsthilfekräften darzustellen. Gemäß § 68 SGB XII wird die Leistung ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit Dienstleistungen erforderlich sind. Daher bedarf es keines Sozialhilfeantrages.

2. Zugang zur Hilfe

Gemäß § 17 SGB I ist der Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten. Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen weisen häufig multiple Problemlagen auf. Die Hilfe begründenden Aspekte dürfen nicht zur Zugangsbarriere für die Zielgruppe werden. Der Zugang zur Hilfe ist niedrigschwellig und inklusiv zu sichern. Dies erleichtert der Zielgruppe die angestrebte gesellschaftliche Teilhabe und entlastet die Kommunen langfristig.

3. Bearbeitungszeiten

Menschen, die sich in existenziellen Notlagen befinden, benötigen umgehend Hilfe. Eine Bearbeitungszeit von bis zu 2 Wochen ist angemessen und entspricht dem Anliegen sowie dem gesetzlichen Auftrag der Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

4. Zeitraum der Hilfe

§ 68 SGB XII regelt, dass die Leistungen alle Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Eine zeitliche Befristung der Hilfe sieht das Gesetz nicht vor, ebenso nicht den Begriff der „Regelbetreuungszeit“. In der Komplexität der Bedarfslagen hat sich ein Überprüfungszeitraum von 12 Monaten beim Erstantrag bewährt.

5. Verhältnis zum SGB IX

Die Leistungsprüfung für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten kann dem rechtlichen Rahmen entsprechend nur im Rechtskreis des SGB XII erfolgen. Regularien und Verfahren der Eingliederungshilfe (SGB IX) können somit nicht auf die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII übertragen werden.

Die Unterschiede beider Hilfesysteme werden in der Positionierung detailliert gegenübergestellt: Anlass der Hilfe, Einsetzen der Anspruchs begründung, Zielrichtung, Gesamtplanung, Hilfeplanung, Fallführung/-steuerung, Beteiligung der Leistungserbringer.

6. Verhältnis zum Betreuungsrecht

Die rechtliche Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB ist keine vorrangige Leistung gegenüber den Leistungen des SGB XII. Diese beschränkt sich bei allen möglichen Aufgabenkreisen auf die Besorgung „rechtlicher“ Angelegenheiten (§ 1901 Abs. 1 BGB) (Abgrenzung: rechtliche und soziale Betreuung). Der Betreuer hat die tatsächlichen Hilfen lediglich zu organisieren.



7. Verhältnis zum SGB II

Der Anspruch auf „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ nach dem SGB II schließt Leistungen nach dem „Dritten Kapitel des Zwölften Buches“ aus (§ 5 Abs. 2 S. 1 SGB II). Hinsichtlich der Hilfe nach Kapitel 8 des SGB XII - „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ - ist grundsätzlich keine Vorrang- oder Nachrangregelung normiert.

Für Rechtsansprüche nach §§ 67 ff. SGB XII gilt: Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten müssen (soweit sie überhaupt deckungsgleich mit Leistungen nach § 16a SGB II sind), seitens des Sozialhilfeträgers gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte nach §§ 67 ff. SGB XII einen Bedarf hat und dieser nicht durch andere Sozialleistungsträger tatsächlich erbracht wird.

8. Verhältnis zum SGB VIII

Die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Die Hilfe nach § 67 SGB XII ist aber auch zu erbringen, wenn der entsprechende Bedarf vorliegt und die vorrangigen Leistungen nach dem SGB VIII zwar beantragt, aber seitens des Jugendhilfeträgers nicht gewährt werden.

9. Mitwirkung/ Sanktionierung

Unter dem gesetzlichen Einbezug der Leistungsträger und -berechtigten macht der Gesetzgeber, insbesondere durch § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 der DVO, deutlich, dass der Leistungsberechtigte zur Mitwirkung verpflichtet ist, allerdings in dem Bewusstsein, dass die Fähigkeiten zur Mitwirkung in den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII häufig erst im Hilfeprozess entwickelt werden müssen. Die Anspruchsbegründung „aus eigener Kraft nicht fähig“ ist zugleich als Hemmnis der Mitwirkung zu verstehen. Hilfemaßnahmen haben darauf zu reagieren, weshalb Mitwirkung keine Voraussetzung für die Erbringung der Hilfe sein kann. Resultierend daraus ist die Hilfeverweigerung keine adäquate Antwort auf fehlende Mitwirkung.

Mitwirkungspflichten aus anderen Sozialgesetzbüchern sind nicht auf die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII anwendbar.

10. Individueller Bedarf im ABW

Leistungsberechtigte haben einen individuellen Anspruch auf Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Dies gilt auch, wenn z. B. zwei Leistungsberechtigte zusammenwohnen. Damit führt auch sog. Paarwohnen nicht zur Verringerung des individuellen Rechtsanspruchs. Beim derzeitigen Betreuungsschlüssel von 1:14 nehmen leistungsberechtigte Paare zwei Plätze im ABW ein.

12. Juni 2020

Fachausschuss Soziales Schwerpunktbereich Wohnungsnotfallhilfe

